

## Kapitel 6.2.3

### Vergütungspflichtige Tätigkeiten nach Gesetz

#### (1) Spezielle Vorschriften existieren:

Soweit üblich ist alles zu vergüten; im Zweifel arbeitet niemand umsonst (Rechtsprechung zu § 612 Abs. 2 und § 632 Abs. 2 BGB).

Bei einem Festpreis dürften alle Unterstützungsleistungen abgegolten sein, soweit nicht Vergütung ausdrücklich vorgesehen ist.

Die Erstellung von Angeboten ist nicht zu vergüten (Abgrenzungsprobleme!).

Es muss zwischen dem Anspruch auf Vergütung für Leistungen und dem Anspruch auf Erstattung von Aufwand (als Anspruch auf Schadensersatz oder auf Ausgleich ungerechtfertigter Bereicherung) unterschieden werden.

Bei Programmierung *nach Aufwand* ist die Fehlerbeseitigung im Normalfall zu vergüten, und zwar auch nach Entgegennahme bzw. Abnahme.

Verwaltungskleinigkeiten sind in unbestimmten Umfang durch den Stundensatz abgegolten.

Die gesetzlichen Vorschriften sind nachgiebig:

Die Parteien können weitgehend individuelle Vereinbarungen treffen (Vertragsfreiheit).

Bei der Aufstellung von AGB ist die Vertragsfreiheit allerdings etwas eingeschränkt.

#### (2) Vergütungspflichtige Tätigkeiten nach Vertrag

Auch wenn gemäß den AGB des Auftragnehmers alle Unterstützungsleistungen gesondert zu vergüten sind, bestehen Abgrenzungsprobleme.

Abgrenzungsprobleme bestehen bei der Hotline: Was liegt vor?

- durch die Pflegepauschale abgegoltene Fragen oder
- Frage zu Hard- oder Software *außerhalb* der Pflege oder
- unberechtigte Inanspruchnahme der Hotline (Hotline als Ersatz für Nachschulung)
- gesondert zu vergütende *Beratung*?

Vorab ist mit dem Kunden zu klären:

Vorbereitung von Angeboten: Abgrenzung Beratung (auch für Programmierung) zu Angebotserstellung, insbesondere bei Aufträgen gegen Vergütung nach Aufwand.

Eventuell Vergütung vereinbaren, die bei Erteilung des Auftrags angerechnet wird.

#### (3) Abgrenzung der vergütungspflichtigen Tätigkeiten bei Beratung

Vergütungspflicht ja	Vergütungspflicht nein
Besuchsvorbereitung	Angebotserstellung <u>nach</u> Ermittlung der Vorgaben, Rückfragen des Kunden zum Angebot
Besuchsnachbereitung	Absprachen zu Terminen oder zur Organisation des weiteren Vorgehens
Projektleitungsaufgaben wie Berichtschreiben usw.	Abrechnung der Reisekosten Rechnungserstellung
	Bearbeitung von Reklamationen *)
	Kontrollierende Tätigkeiten des Abteilungsleiters

\*) unberechtigte Reklamationen beinhalten eine Vertragsverletzung. Bei erheblichem Umfang löst das Schadensersatzansprüche auf Bezahlung aus.

**(4) Abgrenzung der vergütungspflichtigen Tätigkeiten bei Programmierung**

<i>Vergütungspflicht ja</i>	<i>Vergütungspflicht nein</i>
Ermitteln der Anforderungen für ein Angebot – besser vorher klarstellen!	
Besuchsvorbereitung	Angebotserstellung <u>nach</u> Ermittlung der Vorgaben +)
Besuchsnachbereitung	Abrechnung der Reisekosten
Projektleitungsaufgaben .....	Rechnungserstellung durch die Verwaltung
Ermitteln der Anforderungen an einen Change Request	Kontrolle durch den Abteilungsleiter
Testen und Fehlerbeseitigung bei Vergütung nach Aufwand **)	Fehlerbeseitigung bei Festpreis innerhalb der Verjährungsfrist für Ansprüche wegen Mängeln
Erstellung einer Dokumentation bei Vergütung nach Aufwand	Bearbeitung von Reklamationen *)

+ ) einschließlich Kalkulation des Aufwands bei Festpreis – bei VnA, wenn nicht mit dem Kunden abgesprochen.

\*) unberechtigte Reklamationen beinhalten eine Vertragsverletzung. Das kann Schadensersatzansprüche auslösen.

\*\*) außer wenn der Mitarbeiter blöde Fehler gemacht hat.

Stand: 01.02.2009